

JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

119. Band

I. Abhandlungen



Linz 1974

Inhaltsverzeichnis

Gerhard Sedlak: Moderne Tendenzen der Denkmalpflege. Ein Beitrag zum Europäischen Jahr des Denkmalschutzes 1975	S. 9
Vlasta Tovornik: Der Schalenstein am urgeschichtlichen Opferplatz auf der „Berglitzl“ in Gusen, Pol. Bez. Perg, OÖ.	S. 19
Erwin Maria Ruprechtsberger: Zum Typenschatz des Terra-Sigillata-Töpfers Januarius (II) von Rheinzabern	S. 23
Lothar Eckhart: Gedanken über Römersteine in alten Kirchen	S. 29
Sabine Felgenhauer: Tönerne Spielzeugpferdchen des Mittelalters in Österreich	S. 39
Gesine Taubert: Spätmittelalterliche Kreuzabnahmespiele in Wels, Wien und Tirol	S. 53
Konradin Ferrari d'Occhieppo: Keplers Weg zur Physik des Himmels	S. 91
Brigitte Heinzl: Die nachmittelalterlichen Bildwerke des oberösterreichischen Landesmuseums	S. 107
Franz C. Lipp: Ein Kultdenkmal des hl. Koloman aus dem Innviertel	S. 117
Thomas Korth: Der Brunnen im Stiftshof von St. Florian	S. 121
Heinrich L. Werneck (†) und Hermann Kohl: Karte des historischen Weinbaues in Oberösterreich	S. 131
Vinzenz Janik: Sedimentpetrographische Untersuchungen der quartären Profile von St. Georgen a. d. Mattig und Mauerkirchen (Oberösterreich)	S. 145
Franz Spillmann: Ein neues Anthracotherium aus den oberoligozänen Linzer Sanden (Anthracotherium frehi n. sp.)	S. 179
Erich W. Ricek: Die Frühlingsknotenblume (Leucojum vernum L.) im Attergau und im Hausruckwald	S. 199
Besprechungen und Anzeigen	S. 211

MODERNE TENDENZEN DER DENKMALPFLEGE

Ein Beitrag zum Europäischen Jahr des Denkmalschutzes 1975

Von Gerhard Sedlak

Zu „ihrer Zeit“ sind Tendenzen immer modern gewesen und haben altes Gedankengut abgelöst. Nicht, um es auszurotten, sondern, um es jeweils den neuen Zeitströmungen anzupassen. Es erscheint darum notwendig, in einem ersten Abschnitt die geschichtliche Entwicklung der Denkmalpflege und die Wandlung ihrer Grundsätze kurz darzulegen, um die heute modernen Tendenzen verständlich aufzuzeigen. Schriftdenkmale und bewegliche Denkmäler sollen dabei außer Acht bleiben, weil sich gerade bei den Baudenkmalern die Entwicklung der Grundsätze der Denkmalpflege mit besonderer Klarheit ausdrückt.

Der neue Humanismus und aufgeklärte Absolutismus einerseits und die beginnende Romantik mit dem durch sie geförderten Staats- und Nationalbewußtsein andererseits, sind die großen Zeitströmungen, die um 1800 eine Geisteshaltung entstehen lassen, aus der sich fast zwingend die Beschäftigung mit den historischen Bauten ergibt und somit die ersten Ideen für eine Denkmalpflege sich entwickeln können. Die moderne Geschichtswissenschaft und Kunstforschung sowie die junge Archäologie schaffen die weiteren Voraussetzungen. Das Hauptinteresse gilt dabei nicht mehr der Antike, sondern im höchsten Maße dem Mittelalter, dem eine geradezu romantische Verehrung zuteil wird. Das Mittelalter ist Hauptziel der Forschung und Vorbild für alles Neuschaffen.

Der Beginn der denkmalpflegerischen Betreuung von Baudenkmalern – über deren bloße Instandhaltung hinausgehend – ergibt sich in diesem Sinne mit dem um 1800 einsetzenden Ausbau von Ruinen zu „romantischen Ritterburgen“. Ein frühes Beispiel auf österreichischem Boden ist der Ausbau der Feste Seebenstein bei Pitten. Diese im wesentlichen der Romantik entspringenden Aufgaben der damals noch in keiner Weise institutionellen oder auch nur organisierten Denkmalpflege haben ihre Vorstufen in der englischen Gartenkunst mit ihren „Versatzstücken“ künstlicher Ruinen. Im Zuge des Ausbaues oder der Neuerrichtung solcher Ritterburgen kommt es

nicht selten zu Beraubungen alter Baudenkmäler, wie z. B. beim Bau der 1798–1838 errichteten Franzensburg zu Laxenburg. Baureste der „*Capella speciosa*“ aus Klosterneuburg und mittelalterliche Glasmalereien aus Maria am Gestade sind damals zum Bau bzw. zur Ausstattung herangeholt worden. Mit heutigen Maßstäben gemessen bedeuten solche Bauführungen eher eine Gefahr für den gewachsenen Denkmalbestand als eine wünschenswerte Betreuung. Gleichfalls denkmalpflegerische Aktionen dieser Zeit sind die ersten „Regotisierungen“ wie die der Minoriten- und Augustinerkirche in Wien durch Ferdinand von Hohenberg. Zusammenfassend kann diese bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reichende Frühphase als eine der Romantik entspringenden Denkmalpflege im Sinne einer nationalen, das Mittelalter erfassenden Archäologie gesehen werden.

Der erste Schritt zur Organisation der Denkmalpflege gelingt in Österreich im Jahre 1850 mit der Gründung der „K. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“, einer interministeriellen, aus Vertretern der beteiligten Ministerien, der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künste bestehenden Kommission mit ehrenamtlichen Konservatoren. Als erster und zugleich prominentester oberösterreichischer Konservator ist der im Stift Kremsmünster erzogene Adalbert Stifter tätig, der in seinem Roman „*Nachsommer*“ so etwas wie eine Gründungsurkunde der österreichischen Denkmalpflege vorgegeben hat. Es heißt dort:

„Es wird einmal eine Zeit kommen, in welcher vom Staate aus vollkommen sachverständige Männer in ein Amt werden vereinigt werden, das die Wiederherstellung alter Kunstwerke einleiten, ihre Aufstellung in dem ursprünglichen Sinne bewirken und ihre Verunstaltung für kommende Zeiten verhindern wird.“

Diese Worte statuieren einerseits die Notwendigkeit einer staatlich gelenkten Denkmalpflege und skizzieren andererseits den Rahmen und die Funktion der im Jahre 1850 geschaffenen Centralcommission.

Die zu dieser Zeit in Europa herrschende Tendenz ist der „Purismus“. Von der Romantik zum Historismus führend und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts reichend versucht diese Phase der Denkmalpflege mit „stilgerechter Restaurierung“ die ursprünglich gedachte künstlerische Einheit eines Baudenkmals wiederherzustellen, wobei als Mittel die Rekonstruktion, vor allem die „Regotisierung“ in Frage kommen. Obwohl diese Richtung auf österreichischem Boden nicht so ausschließlich zur Herrschaft gelangt wie etwa in Frankreich unter Viollet le Duc, in England oder in Deutschland unter Schinkel, hat sie doch auch bei uns ihre Opfer gefordert. Der Wortführer der „stilgerechten Restaurierung“ in Österreich ist Friedrich von Schmidt, der Erbauer des Wiener Rathauses, dessen Wirken u. a.

die gewachsene Lebendigkeit und malerische Vielfalt der Stiftskirche von Klosterneuburg zum Opfer gefallen sind. Besonders schmerzlich hat sich diese Periode bei gotischen, aber barock ausgestatteten Kirchen ausgewirkt, wo im Sinne der angestrebten Stilreinheit eine Vielzahl von Barockaltären durch Werke der Neugotik – oft „Brettelgotik“ – ersetzt worden ist. Es wäre aber ungerecht, die Verdienste dieser ersten Ära der Denkmalpflege nur schmälern zu wollen. Neben Mißerfolgen gibt es eine große Anzahl gelungener Restaurierungen, wozu vor allem der Beginn der planvollen Restaurierungsarbeiten am Wiener Stephansdom, die Betreuung der antiken Reste Aquileas und der Beginn der Freilegungs- und Wiederherstellungsarbeiten am Diokletianspalast in Spalato zählen. Nicht zu vergessen die durch Adalbert Stifter veranlaßte Restaurierung des Kefermarkter Altares in den Jahren 1852 bis 1855. Obwohl diese Restaurierung wahrscheinlich den Verlust der ursprünglichen Fassung des Altares mit sich gebracht hat, würde ohne die damaligen Sicherungsmaßnahmen dieses bedeutende Kleinod gotischer Schnitzkunst heute wahrscheinlich nicht mehr bestehen.

Ein bedeutsames Jahr in der Geschichte der österr. Denkmalpflege ist das Jahr 1911. Die ehrenamtlichen Konservatoren der damaligen „Zentralkommission für Denkmalpflege“ werden durch hauptamtlich bestellte Berufsbeamte, die Landeskonservatoren, ersetzt. Das Büro der Zentralkommission wird zum Staatsdenkmalamt und neben dieser administrativ-fachlich wirkenden Dienststelle wird zur Bearbeitung der österr. Kunsttopographie das kunsthistorische Institut der Zentralkommission – heute Institut für österreichische Kunstforschung – errichtet. Damit ist die schon von Adalbert Stifter vorgegebene Idee einer reformierten staatlichen Denkmalpflege mit behördlich-amtlichem Charakter zur Wirklichkeit geworden. Diese Tatsache, das Ende des Historismus sowie die Verbreitung und Vertiefung kunstgeschichtlicher Erkenntnisse führen im 20. Jahrhundert zu einer grundlegenden Änderung der denkmalpflegerischen Theorie und Praxis.

Zum Bestreben, die Reinheit des künstlerischen Grundgedankens eines Bauwerkes zu erhalten oder wiederherzustellen, tritt vorrangig die Forderung, das im Ablauf längerer Zeiträume entstandene und Altersspuren aufweisende Bauwerk als ein Produkt organischen Wachstums erkennen zu lassen. Die neue Ära, die damit für die denkmalpflegerische Betreuung der Baudenkmäler anbricht, steht unter dem beherrschenden Einfluß des bekannten Wiener Kunsthistorikers Alois R i e g l, dem damals die Leitung der Zentralkommission übertragen ist. Max D v o ř à k bringt in seinem „Katechismus der Denkmalpflege“ die neuen Erkenntnisse überzeugend zum Ausdruck. Der Imperativ „Konservieren, nicht restaurieren!“ ist das auf die kürzeste Formel gebrachte Glaubensbekenntnis der neuen Denkmalpflege. Eine Tendenz mit kompromißloser Erhaltung und Pflege originaler Sub-

stanz eines historisch gewachsenen Zustandes, ohne Purifizierung und ohne Ergänzung von Fehlstellen, aber auch ohne besonderes Eingehen auf die damit unter Umständen verbundene Minderung des künstlerischen Gesamteindrucks. Da dieser Grundsatz bei Werken der Plastik und Malerei weit aus leichter und problemloser zu verwirklichen ist als bei Bauwerken, kann für diese Zeit eine gewisse Zweitrangigkeit der Architektur gegenüber Fresken und beweglichen Kunstdenkmälern der Malerei und Plastik beobachtet werden.

Nach dem ersten Weltkrieg gelten die Anstrengungen der auf das Territorium der Republik Österreich eingeschränkten Denkmalpflege vor allem den drohenden Verlusten im Kunstbesitz, denen als erste legislative Maßnahme das Ausfuhrverbotsgesetz von 1918 vorbeugt. Unsere Bundesverfassung von 1920 legt in den sogenannten Kompetenzartikeln fest, daß der Denkmalschutz zu jenen zählt, die der Gesetzgebung und der Vollziehung nach Bundesangelegenheit sind. Das bald darauf folgende **D e n k m a l s c h u t z g e s e t z** vom 25. 9. 1923, BGBl. Nr. 533, erfüllt dann die jahrzehntelangen Bemühungen um eine feste Grundlage der denkmalpflegerischen Aufgaben. Das Staatsdenkmalamt wird zum **B u n d e s d e n k m a l a m t**.

Neue Gedanken der „gestaltenden Denkmalpflege“ dringen seit den zwanziger Jahren aus Deutschland bei uns ein. Auch diese Richtung mit dem Denkmalpflegeslogan „Erhalten und gestalten“ macht sich das Bewahren des originalen Bestandes zum Grundsatz, allerdings im Zusammenwirken mit zeitgemäß-neutraler Gestaltung zur Wahrung der künstlerischen Einheit. Eine Einstellung, die oft eine Verflachung des Originals mit sich bringt und schließlich doch zu einer Verfälschung des ursprünglichen Gesamteindrucks oder zur weitestgehenden Rekonstruktion führt. Dem „Konservieren, nicht restaurieren“ steht immerhin die deutsche Tendenz „Erhalten und gestalten“ gegenüber.

Mit diesem denkmalpflegerischen Rüstzeug macht man sich nach Kriegsende an den Wiederaufbau der beschädigten Kunstdenkmäler. Dabei hat die österreichische Denkmalpflege ihre strikte noch auf Riegl zurückgehende Programmatik lockern und erweitern müssen. Nach einer Katastrophe wie der von 1945 war es nicht angängig, sich aufs Konservieren zu beschränken. Der Wiederaufbau wird zur Pflicht und selbst die Rekonstruktion wird zur denkmalpflegerischen Möglichkeit, vor allem dort, wo sie gesichert ist, und es sich um die Wiederherstellung architektonischer oder dekorativer Gesamtkunstwerke handelt. Der „Ethik“ der Denkmalpflege wird dadurch Rechnung getragen, daß die erneuerten Teile als solche gekennzeichnet werden, der „Ästhetik“, daß diese Kennzeichnung die künstlerische Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen darf. Die Erhaltung der

originalen, historisch gewachsenen Substanz und die Auffassung des Kunstwerkes als nicht zu verfälschendes Dokument bleiben oberste Maximen der österreichischen Denkmalpflege.

Im Laufe von fast zwei Jahrhunderten haben sich die dargelegten Intentionen fast ausschließlich auf die Erhaltung und den Schutz von Einzeldenkmälern konzentriert. Die seit den sechziger Jahren sich in ganz Europa durchsetzende und heute herrschende Tendenz der Denkmalpflege fordert darüber hinaus die Erhaltung und den Schutz von baulichen Denkmalgruppen und Denkmalgebieten. Bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bilden, werden zur Denkmalgruppe, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das unbewegliche Gruppendenkmal ist das Ensemble bzw. das Denkmalgebiet. Man versteht darunter eine erhaltenswerte Althausgruppe bzw. einen Altstadtkern, in dem sich Straßen und Plätze zu einem Raumgefüge von speziellem Altstadtcharakter zusammenschließen. Die darin eingebetteten Baudenkmäler werden durch die Mitwirkung der historisch gewachsenen Umgebung in ihrem Wert und ihrer Aussage noch um vieles gesteigert; ein Objekt stützt sozusagen das andere. Aber nicht nur dem inneren Ortsbild, sondern auch der Gesamterscheinung von außen her, also der Ortsansicht, kommt in gleicher Weise Ensemblebedeutung zu. Ensembles und Denkmalgebiete sind sicher um so wertvoller, je größer ihre Denkmaldichte ist, es gibt aber auch durchaus erhaltenswerte Althauszonen, in denen nur einige wenige Objekte, – in speziellen Fällen gar keine – für sich geschützte Einzeldenkmäler sind. Es kommt weniger auf die Summe der Denkmäler an, als auf die Gesamtwirkung, auf den Zusammenschluß aller Einzelobjekte zu übergeordneten, historischen, künstlerischen und kulturellen Einheiten.

Das Hauptgewicht liegt dabei naturgemäß auf unseren Städten und Märkten, deren größter Teil mittelalterlichen Ursprungs ist und dies in Lage, Grundriß, in Burg oder Schloß, in den Resten von Befestigungsanlagen, in Bürgerhäusern, fast immer aber in den Kirchen deutlich erkennen läßt. Die Bautätigkeit der darauf folgenden Jahrhunderte hat sich meist harmonisch in den Altbestand eingefügt und ihn mit neuen Werten bereichert. Die malerischen Arkadenhöfe der Renaissancezeit, die reich stuckierten Barock- und Empirefassaden wie auch die Noblesse der Bauwerke des späten 19. Jahrhunderts bringen in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen jene typische und unverkennbare Atmosphäre der historisch gewachsenen Siedlungsform.

Mit den Gedanken des Ensembleschutzes hat sich auch für die frei in der Landschaft stehenden Denkmäler, die in ihr einen architektonischen Ak-

zent bilden, die Erkenntnis durchgesetzt, daß für deren sinnvolle Erhaltung auch die nähere und weitere Umgebung von entscheidender, ja ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Es besteht eine Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und Landschaft, zwischen Architekturgruppe und ihrem Umraum, wobei die künstlerische Wirkung erst durch diese Wechselbeziehung hervorgerufen sein kann, wie zum Beispiel bei technischen Baudenkmalern und Ruinen. Es werden gewissermaßen Motive in die Landschaft gesetzt, die, zusammen mit dem Geordnetsein der Besiedlung die Kulturlandschaft erst ausmachen und ohne die eine Landschaft zur charakterlosen Gegend würde. Diese Motive sind in erster Linie unsere Klöster und Kirchen, Burgen, Schlösser und Ruinen sowie Bauernhöfe, welche als Einzelobjekte oder kleine Denkmalgruppen in die Landschaft gestellt sind, oder aber ganze, in sich geschlossene Ortschaften und Weiler, die der Landschaft einen architektonischen Akzent verleihen. Ihr Umraumschutz ist von entscheidender Bedeutung für deren überlieferte Erscheinung und künstlerische Wirkung.

Aus diesen Überlegungen läßt sich eine zweifache Gefährdung des Denkmals ableiten. Die künstlerische, historische oder kulturelle Bedeutung kann durch Veränderungen am Objekt selbst beeinflusst, geschmälert und bei weitreichender Veränderung oder gar Zerstörung ganz verlorengehen. Dies ist die eine Komponente, die sich auf das Denkmalobjekt unmittelbar bezieht. Maßnahmen dagegen sieht der im Denkmalschutzgesetz verankerte **O b j e k t s c h u t z** vor.

Die andere Komponente betrifft das Denkmal nur mittelbar durch einschneidende und unorganische Veränderungen in seiner Umgebung. Aber auch diese Art der Gefährdung kann ein Bauwerk mit Denkmalqualitäten beinahe bis zur Bedeutungslosigkeit herabmindern. Dies gilt im besonderen Maß für Ensembles, Denkmalgebiete und architektonische Akzente in der Landschaft. Der Zerstörungsvorgang der Umgebung ist deshalb besonders gravierend, weil er kein einmaliger, kurzfristiger ist, wie der Verlust eines Einzeldenkmals, sondern zum Dauerzustand für Generationen wird. Wirksame Maßnahmen dagegen verlangen einen gesetzlich fundierten **E n s e m b l e s c h u t z** und **U m r a u m s c h u t z**.

Es ist bemerkenswert, daß bereits im alten Österreich mit Erlässen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht der Jahre 1875 und 1911 die Konservatoren angewiesen waren, sich nicht auf den Schutz und die Betreuung von Einzeldenkmälern zu beschränken, sondern auch auf Denkmalgruppen zu achten, die als Ganzes historische und malerische Bedeutung haben wie Straßenzüge, Plätze, Veduten oder ganze Orts- und Stadtbilder. So zwingend diese Weisung für die damaligen Konservatoren auch gewesen sein mag, ihre Ingerenz mußte sich in fachkundigen Ratschlägen und Gutachten verströmen, denn es gab kein gesetzliches Hilfsmittel, das ihren Ein-

sprüchen den Charakter irgendeiner Verbindlichkeit verliehen hätte. Der Passus dieser Erlässe – obwohl im Entwurf sicher enthalten – ist in das Denkmalschutzgesetz von 1923 nicht aufgenommen worden, so daß sich die rechtliche Situation bis heute nicht geändert hat. Das Gesetz kennt wohl den Begriff der Denkmalgruppe, seine Interpretation bezieht sich jedoch vorwiegend auf bewegliche Denkmäler. Außerdem kann er für den Schutz eines Denkmalgebietes, zu dem außer Bauwerken auch unbebaute Flächen und Freiräume wie Straßen, Platzräume, Stadtgräben, Fundgebiete etc. gehören, nicht herangezogen werden. Auch der sogenannte Umgebungsparagraph kann nur auf Reklame, Schaukästen und dergleichen Einfluß nehmen, nicht aber auf Bauführungen in der Umgebung von Denkmälern. Der umfangreiche, sich bis in die Landschaft erstreckende moderne Arbeitsbereich der Denkmalpflege – Ensembleschutz und Umraumschutz – ist in Österreich vorläufig ohne gesetzliche Grundlage.

Den einzigen, wenn auch noch nicht näher fixierten Anhaltspunkt gewährt die als Staatsvertrag in einem österreichischen Bundesgesetz verankerte „Haager Konvention zum Schutze des Kulturgutes im Falle eines bewaffneten Konfliktes“ – BGBl. Nr. 58 vom 3. 4. 1964 – unter deren Schutzbestimmung auch **D e n k m a l o r t e** fallen. Da diese Konvention den Mitgliedsstaaten auch Verpflichtungen auferlegt, die schon in friedlichen Zeiten zu erfüllen sind, kann mit dem Begriff „Denkmalort“ unter gewissen Voraussetzungen operiert werden. Im Sinne dieses Gesetzes hat das Bundesdenkmalamt im Jahre 1970 den ersten Band des „Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich“ herausgebracht, in dem durch Text, Plan und Luftbild das Ausmaß und auch die Wertigkeit der gezeigten Denkmalgebiete zum Ausdruck gebracht wird.

Wenn die Denkmalpflege in den letzten Dezennien in eine gewisse Verteidigungsposition gedrängt worden ist, so ist dies vor allem auf den immer rascher fortschreitenden Wirtschaftsprozess mit allen seinen Konsequenzen auf dem Sektor Industrie, Technik, Handel und Verkehr zurückzuführen, aber auch auf den Menschen selbst, der sich, auf Konsum gedrillt, in einer strukturell völlig veränderten „Wegwerfgesellschaft“ zurechtzufinden und einzurichten hat. Die Kurzlebigkeit der Sachgüter hat die Beziehung zu den tradierten Gegenständen vielfach in Frage gestellt. Auch das Haus ist nicht mehr mit dem Begriff des für Generationen Bleibenden verbunden; in den Planungsbüros der Baugesellschaften rechnet man bei Neubauten mit einer Lebensdauer von 50 Jahren und darunter.

So passiert es zwangsläufig, daß dieser Hektik – oft als Fortschritt bezeichnet – statische Gebilde wie Baudenkmäler sich in den Weg stellen. Gebäudeabbrüche infolge wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ihrer Instandsetzung, Verfall infolge Nichtnutzung wegen funktionaler Unbrauchbarkeit, Verwahrlosung durch Zweckentfremdung, Materialschäden durch Erschüt-

terungen und Luftverunreinigung, nachteilige Veränderungen durch Laden- ausbauten, Zerstörung von Denkmälern und ganzen geschlossenen Ortschaften aus Verkehrsgründen sowie das Absterben ganzer Altstadtviertel infolge Überalterung und sozialer Umschichtung sind die Folgeerscheinungen. Die vom Denkmalpfleger dagegen ins Treffen geführte historische, künstlerische oder kulturelle Bedeutung eines Denkmals findet dabei meist wenig Beachtung.

Dies alles hat dazu geführt, das Denkmal nicht mehr nur für sich allein, sondern im Zusammenhang mit seiner räumlichen und menschlichen Umgebung sehen zu müssen. Selbst ein Denkmal von hoher kunst- und kulturhistorischer Bedeutung wird ohne adäquate Umgebung und ohne Menschbezogenheit und Stellung in der Gesellschaft seine Gegenwartswerte einbüßen. Ohne interessierten Eigentümer und ohne sinnvollen Verwendungszweck ist die Erhaltung eines Denkmals praktisch unmöglich. Besonders vielschichtig wird dieses Problem beim Versuch der Wiederbelebung von im Absterben begriffenen alten Stadtteilen. Um befriedigende Lösungen bemühen sich heute Soziologen, Psychologen, Juristen, Mediziner, Vertreter der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs, Stadtplaner, Architekten und Denkmalpfleger. Das dabei gewonnene Verständnis historischer Zonen als integrierende Bestandteile und wichtigste Lebensräume gewachsener Stadt- und Ortsgebilde sowie als Stätten menschlicher Begegnung, Bewußtseinsbildung und schöpferischer Entfaltung, hat der Denkmalpflege ungeahnte Dimensionen gewiesen. So kann die Ausweitung des Denkmalbegriffes auf Ensembles und Denkmalgebiete verstanden werden. Die Revitalisierung historischer Altstadtkerne und die Althausanierung sind nicht allein als Erhaltungsmaßnahmen für Denkmäler zu werten, sondern als kultur- und sozialpolitische Aufgaben zum Schutz des kulturellen Erbes und der Vermenschlichung urbanen Lebens.

In diesem Sinne hat der Europarat das Jahr 1975 zum „Europäischen Jahr des Denkmalschutzes“ proklamiert, wobei unter anderem die Durchführung von mindestens einem Restaurierungsvorhaben in jeder europäischen Gemeinde empfohlen und auf den besonderen Wert einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen worden ist. Schließlich sind die neuen Gedanken und Zielvorstellungen der heutigen Denkmalpflege noch zuwenig in breitere Schichten der Bevölkerung gedrungen und sie sind in vielen Fällen – wie auch bei uns – gesetzlich nicht fundiert.

Die im Entwurf bereits vorliegende Novellierung des österreichischen Denkmalschutzgesetzes enthält den Ensembleschutz und den Schutz von Denkmalgebieten. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als Gebot der Stunde. Eine von Denkmaleigentümern und Denkmalpflegern in gleichem Ausmaß erhoffte „Aufwertung des Denkmals“ – zum Beispiel durch ein Denkmalförderungsgesetz, durch Steuerbegünstigungen etc. – bleibt aller-

dings vorläufig Wunschtraum. Der in der Novellierung enthaltene „aktive Denkmalschutz“, der dem Eigentümer die Erhaltungspflicht seines Denkmals auferlegt, hat demgegenüber in den Reihen der Denkmaleigentümer das Empfinden einer noch erhöhten Belastung durch das Denkmal entstehen lassen.

Auf die vortreffliche gesetzliche Bewältigung des Schutzes von Denkmalgebieten in Frankreich durch die „Loi Malraux“ des Jahres 1962 soll kurz hingewiesen werden. Dieses Gesetz läßt die Entwicklung der Tendenzen der Denkmalpflege vom traditionellen Schutz des Einzeldenkmals zu dem der städtischen Denkmaleinheiten höherer Ordnung erstmals klar erkennen und bringt zum Thema Altstadtansanierung eine konkrete Durchführungsmöglichkeit. Das Wesentliche dieses Gesetzes ist es, das bisher negative Einschreiten des Staates (behördliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden durch Gebote und Verbote) durch eine positive Wirksamkeit zu ersetzen, die darauf abzielt, dem Hauseigentümer durch eine finanzielle Einrichtung, die aus dem Zusammenwirken von Subventionen (20 %) und Krediten (60 %) besteht, zu Hilfe zu kommen. Die Geldmittel werden aus den Ansätzen für „Stadterneuerung“ bereitgestellt, die in die Kompetenz des Bauenministeriums fällt.

Die Regelung in Frankreich bringt mit der Realisierbarkeit die erwähnte „Aufwertung“ und zwingt gleichzeitig aus Gründen der Finanzgebarung zu einer begrenzten Auswahl der zu berücksichtigenden Ensembles und Denkmalgebiete. Auch in Österreich wird eine exakte Wertung und verantwortungsbewußte Auslese der in Frage kommenden Gruppendenkmäler notwendig werden, wenn nicht die Gefahr der Verwässerung des Denkmalbegriffes in Kauf genommen werden will. Die zweifellos wichtige Erhaltung der Ensembles von ausschließlich lokaler Bedeutung wird aufgrund der Raumordnungsgesetze und Bauordnungen zur kommunalpolitischen Aufgabe werden müssen. Fällt doch die Ortsbildpflege verfassungsgemäß in den Kompetenzbereich der Gemeinden.

Der große Anfall von Restaurierungen hat es mit sich gebracht, die Methoden zu vervollkommen und zu verfeinern, mag es sich um die Behandlung von Naturstein und Stuck, oder um die Probleme des Verputzes und der Farbe handeln; in noch härterem Ausmaß bei der Behandlung von Fresken, Tafelbildern, Glasmalereien und Plastiken, immer mit dem Grundsatz der Erreichung einer längeren Lebensdauer und der Bewahrung der Urkunde im Kunstwerk. Nach wie vor gelten im wesentlichen die noch auf Riegl zurückgehenden Maximen der österreichischen Denkmalpflege. Dieser strenge Maßstab hat jedoch bei der vor allem aus der Gesamtschau zu beurteilenden Ensemblepflege eine Ausweitung erfahren müssen. Adaptierungen zur Anpassung an die heutigen Wohnbedürfnisse und Umgestaltungen der Erdgeschoßzonen für moderne Geschäftszwecke sind, sofern sie

dem Althauscharakter und der Ensemblewirkung nicht zuwiderlaufen und die künstlerische Substanz gewahrt bleibt, zur Selbstverständlichkeit geworden. Die Erhaltung der im Ensemble zur Geltung kommenden Fassadenmauer bei gleichzeitigem Totalumbau des Hausinneren wird zur vorletzten, die Rekonstruktion zur letzten denkmalpflegerischen Möglichkeit, wenn wegen Gefahr im Verzug der Abbruch nicht mehr zu verhindern ist. Das Problem des modernen Neubaus im Ensemble ist bis heute nicht befriedigend gelöst.

Die historische, künstlerische und kulturelle Bedeutung der Denkmäler steht wohl außer Frage. Ein Forschungsauftrag jüngster Zeit zur Erstellung von Grundlagen für die Fremdenverkehrsentwicklungsplanung (Gruppe TRENT, Dortmund) hat das Vorhandensein historischer Bauwerke und Stadtteile als den mit Abstand wichtigsten Ausstattungsfaktor der meisten Freizeitteilfunktionen erkennen lassen. Diese Bedeutung von Denkmälern für den Bereich Freizeit-Erholung-Fremdenverkehr läßt ihren wirtschaftlichen Wert er-messen. Am Beispiel der Wiederbelebung historischer Altstadtteile ist auf den sozialen Aspekt der Ensemblepflege hingewiesen worden. Einerseits durch das mit der Sanierung und Revitalisierung verbundene Anheben der Lebensqualität, andererseits rückwirkend durch das bewußte oder unbewußte Erlebnis des kulturellen Erbes als ständige Herausforderung zur eigenen Standortbeziehung und Weiterentwicklung.

Die für den heutigen Menschen und die Gesellschaft so vielfache Bedeutung unserer Denkmäler sollte für zukünftige Tendenzen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mitbestimmend sein.